10/SN-324/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/456-1.1/90

Entwurf einer Novelle zum
Krankenanstalten-Grundsatzgesetz;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Schlifelner

Kl.: 2537

ZENTNÜRF
Zl. 54 -GE/90
Datum: 11. OKT. 1990
Verteilt 12. Okt. 1990

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundsatzgesetz.

10. Oktober 1990
Für den Bundesminister:
i.V. S c h l i f e l n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/456-1.1/90

Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundsatzgesetz;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Schlifelner

Kl.: 2537

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 16. August 1990, GZ 61.601/16-VI/C/16/90, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundsatzgesetz nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 2):

Im § 2 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes werden jene Einrichtungen aufgezählt, die nicht als Krankenanstalten im Sinne des § 1 des Krankenanstaltengesetzes gelten.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind dies:

a) Anstalten, die nur für die Unterbringung geisteskranker, unzurechnungsfähiger, vermindert zurechnungsfähiger, trunksüchtiger oder suchgiftsüchtiger Rechtsbrecher bestimmt sind;

b) Einrichtungen, die von Betrieben für den Fall der Leistung Erster Hilfe bereitgehalten werden, sowie Einrichtungen der betriebsärztlichen Betreuung gemäß § 22 des Arbeitnehmerschutzgesetzes;

c) Kuranstalten, das sind Anstalten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Heilquellen- und Kurortewesen eine Betriebsgenehmigung erlangt haben, sofern darin nur solche in den ärztlichen Aufgabenkreis fallende Behandlungsarten Anwendung finden, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr eine Ergänzung dieser Bestimmung dahingehend vor, daß auch Pflegeheime im Sinne des Pflegeheimgesetzes nicht als Krankenanstalten gelten sollen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung nimmt die vorgesehene Novellierung des § 2 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes zum Anlaß, zu ersuchen, auch hinsichtlich der Krankenreviere des Bundesheeres ausdrücklich festzustellen, daß diese nicht als Krankenanstalten gelten. Dies könnte durch die Anfügung folgender lit. e an den § 2 Abs. 2 erfolgen:

"e) heereseigene krankenanstaltenähnliche Einrichtungen (Krankenreviere)."

Hiezu wird ergänzend bemerkt, daß in Krankenrevieren des Bundesheeres nur leichtkranke Soldaten behandelt werden. Schwerkranke werden entweder in eine Krankenanstalt des Bundesheeres (Heeresspital, Militärspitäler, Heeressanitätsanstalten) oder in die nächstgelegene öffentliche Krankenanstalt eingewiesen. Bei den im Bereich des Bundesheeres eingerichteten Krankenrevieren (derzeit sind 81 Krankenreviere systemisiert) handelt

es sich um Ordinationsstellen, denen eine Bettenstation angeschlossen ist. Diese Bettenstationen dienen dazu, um einerseits Leichtkranke nicht in den Truppenunterkünften belassen zu müssen und andererseits diese Personen zentral betreuen zu können. Bei den in den Krankenrevieren stationär aufgenommenen Personen handelt es sich somit um solche Erkrankte, bei denen eine Einweisung in eine Krankenanstalt nicht zweckmäßig erscheint, bei denen aber eine gewisse Betreuung im Sinne einer erweiterten häuslichen Pflege erforderlich ist. Eine Ausstattung der Krankenreviere im Sinne des Krankenanstaltengesetzes - so etwa die Einrichtung eines ständigen ärztlichen Dienstes (Tag und Nacht) - erschien seit dem Bestehen des Bundesheeres weder im Sinne der erkrankten Soldaten noch im Sinne einer sparsamen Verwaltung zweckmäßig.

Der ho. Ansicht, daß die Krankenreviere des Bundesheeres nicht als Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes gelten, wurde bisher in der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1978, LGBl. Nr. 34, und in der Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975, LGBl. Nr. 97, Rechnung getragen. Eine bundeseinheitliche Regelung in den Ausführungsgesetzen der Länder zum Krankenanstaltengesetz war aber bisher nicht zu erwirken.

Bei einer ausdrücklichen Einbeziehung der heereseigenen Krankenreviere in den Kreis jener Anstalten und Einrichtungen, die nicht als Krankenanstalten im Sinne des § 1 des Krankenanstaltengesetzes gelten, wäre die Frage der rechtlichen Stellung der Krankenreviere des Bundesheeres ein für allemal klargestellt.

2. Zu Art. I Z 10 (§ 6 Abs. 3 Z 2):

Nach dieser Bestimmung soll auf Wunsch der Pfleglinge eine psychologische oder seelsorgerische Betreuung ermöglicht werden.

Nach ho. Ansicht können die psychologische und die seelsorgerische Betreuung keinesfalls gleichgesetzt werden. Es sollte daher den Pfleglingen die Möglichkeit sowohl psychologischer als auch seelsorgerischer Betreuung geboten werden.

3. Zu Art. I Z 15 (§ 8 c Abs. 4 Z 4):

Nach dieser Bestimmung hat der Kommission zur klinischen Prüfung von Arzneimitteln sowie medizinischen Geräten und Bedarfsartikeln auch eine mit der Wahrnehmung der psychologischen oder seelsorgerischen Angelegenheiten in Krankenanstalten betraute Person anzugehören.

Nach ho. Ansicht erscheint es nicht sinnvoll, die gegenständliche Kommission mit einer "mit der Wahrnehmung der psychologischen oder seelsorgerischen Angelegenheiten in Krankenanstalten betrauten Person" zu beschicken. Die Wahrnehmung psychologischer Angelegenheiten sollte vielmehr durch einen Psychologen im Sinne des Psychologengesetzes, die Wahrnehmung seelsorgerischer Angelegenheiten dagegen durch einen Seelsorger erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

10. Oktober 1990
Für den Bundesminister:
i.V. S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: